

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 17. Oktober 1972

119. Stück

**375.** Bundesgesetz: Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden

**376.** Verordnung: Prüfung für den gehobenen Dienst der Restauratoren

**375.** Bundesgesetz vom 14. September 1972 über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Bediensteten des Bundes, die Angehörige von Einheiten im Sinne des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, sind, gebührt für die Dauer ihrer Entsendung in das Ausland eine monatlich im nachhinein auszahlende Auslandseinsatzzulage.

(2) Die Auslandseinsatzzulage ist dem Ort und den Umständen des Auslandseinsatzes entsprechend zu bemessen; sie unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(3) Auf die im Abs. 1 genannten Bediensteten des Bundes sind die Bestimmungen des § 21 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, nicht anzuwenden.

(4) Die Bemessung der Auslandseinsatzzulage bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1972 in Kraft.

(2) Den im § 1 Abs. 1 genannten Bediensteten des Bundes sind Beträge, die ihnen ab 1. März 1972 für einen Auslandseinsatz ausgezahlt wurden, soweit auf die Auslandseinsatzzulage anzurechnen, als sie die Ansprüche nach § 3 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 8 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, übersteigen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowitz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

**376.** Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. September 1972 betreffend die Prüfung für den gehobenen Dienst der Restauratoren

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 167/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den gehobenen Dienst der Restauratoren ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von Unterlagen, die er erhält, eine schriftliche Arbeit über ein Thema abzufassen, das einem der gemäß § 3 Abs. 2 Z. 4 gewählten Fachgebiete zu entnehmen ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz;
2. Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Denkmalschutzes und des Ausfuhrrechtes;
3. Dienstvorschriften und Organisation der Museen und Sammlungen sowie Aufbau und Organisation der staatlichen Denkmalpflege in Österreich;
4. nach Wahl der Dienstbehörde, die dabei auf die Verwendung des Kandidaten Rücksicht zu nehmen hat, eines oder zwei der nachstehenden Fachgebiete:

- a) Konservierung, Restaurierung und Präparation von Museumsobjekten;
- b) Konservierung, Restaurierung und Präparation von Objekten im Bereich der Denkmalpflege;
- c) Konservierung, Restaurierung und Präparation von Höhlenfunden (urgeschichtliche, paläontologische und zoologische Funde) samt Grundkenntnissen in der Vermessung und Darstellung der Fundorte;
- d) Restaurierung von Bibliotheksobjekten.

§ 4. (1) Das Bundeskanzleramt hat für die Gebiete der einzelnen Bundesländer Prüfungskommissionen beim betreffenden Amt der Landesregierung zu errichten. Für den Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland ist jedoch eine Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen dürfen nur Beamte des höheren Dienstes oder des gehobenen Dienstes bestellt werden. Es können auch nichtbeamtete, in ihrem Fach anerkannte wissenschaftlich tätige Personen zu Mit-

gliedern der Prüfungskommissionen ernannt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für die Gegenstände des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung und für den unter § 3 Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstand müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1959, betreffend die Prüfung für den Dienstzweig „Gehobener Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten“, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 246/1959 und der Verordnung BGBl. Nr. 46/1961, auf Gesetzesstufe gehoben durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 31. Dezember 1972 soweit außer Kraft, als sie den gehobenen Dienst der Restauratoren betrifft.

Kreisky

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228— für Inlands- und S 288— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037) Tel. 72 61 51.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.